



Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG)



1.02

Sonderdruck für die Feuerwehren Bayerns

Stand: 08/2005

Inhaltsverzeichnis

1. Zu Art. 1 (Aufgaben der Gemeinden) *	6
1.1 Hilfsfrist	
1.2 Löschwasserversorgung	
1.3 Berichte der Gemeinden	
2. Zu Art. 2 (Aufgaben der Landkreise)	7
3. Zu Art. 3 (Aufgaben des Staates)	8
3.1 Technischer Prüfdienst	
3.2 Prüf- und Versuchsstelle Regensburg	
4. Zu Art. 4 (Arten und Aufgaben der Feuerwehren)	8
4.1 Brandwache	
4.2 Technische Hilfeleistung	
4.3 Katastrophenhilfe	
4.4 Amtshilfe der gemeindlichen Feuerwehren	
4.5 Freiwillige Tätigkeit	
4.6 Gliederung der gemeindlichen Feuerwehren	
5. Zu Art. 5 (Freiwillige Feuerwehr)	11
5.1 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung	
5.2 Feuerwehrvereine	
5.3 Dienstgrade	
6. Zu Art. 6 (Feuerwehrdienst)	12
6.1 Feuerwehrdiensttauglichkeit	
6.2 Altersgrenze	
6.3 Bereitschaftsdienst	
6.4 Technischer Fachberater Feuerwehr; Feuerwehrarzt	
6.5 Ausbildung an den Landesfeuerwehrschulen	
6.6 Leistungsprüfung	
6.7 Maßnahmen zur Förderungsfortbildung von Beamten des feuerwehr- technischen Dienstes	
7. Zu Art. 7 (Feuerwehranwärter)	14

* Die Nummern der VollzBekBayFwG korrespondieren mit den Nummern der Artikel des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG). Zu nicht aufgeführten Nummern gibt es derzeit keine Ausführungen.

8. Zu Art. 8 (Feuerwehrkommandant)	15
8.1 Aufgaben der Gemeinden	
8.2 Bestätigung	
8.3 Wahlperiode und Amtszeit	
8.4 Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	
9. Zu Art. 9 (Lohnfortzahlungs- und Erstattungsansprüche von Feuerwehrdienstleistenden)	16
9.1 Befreiung von der Pflicht zur Arbeitsleistung	
9.2 Erstattung des Verdienstausfalls	
9.3 Reisekosten	
9.4 Verpflegung	
9.5 Unfall- und Haftpflichtversicherung	
9.6 Hauptamtliche Kräfte	
9.7 Sterbegeldversicherung	
10. Zu Art. 10 (Erstattungsansprüche von Arbeitgebern)	17
10.1 Umfang des Erstattungsanspruchs gemäß Art. 10 Satz 1 Nr. 1 BayFwG	
10.2 Berechnung des Erstattungsbetrages	
10.3 Antragsformular, Merkblatt	
11. Zu Art. 11 (Entschädigung des Feuerwehrkommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender)	20
12. Zu Art. 12 (Hauptberufliche Kräfte Freiwilliger Feuerwehren; Ständige Wachen)	20
13. Zu Art. 13 (Dienstverpflichtung; Pflichtfeuerwehr)	20
15. Zu Art. 15 (Werkfeuerwehr)	21
15.1 Anordnung einer Werkfeuerwehr	
15.2 Anerkennung einer Werkfeuerwehr	
16. Zu Art. 16 (Zusammenarbeit mehrerer Feuerwehren einer Gemeinde)	22
17. Zu Art. 17 (Überörtliche Hilfe der gemeindlichen Feuerwehren)	22
17.1 Hilfe in anderen Bundesländern	
17.2 Kosten der überörtlichen Hilfe	
17.3 Zuweisung von Einsatzbereichen	

18. Zu Art. 18 (Einsatzleitung)	23
18.1 Rechtsgeschäfte des Einsatzleiters	
18.2 Einsatzberichte	
18.3 Einsatzberichte in besonderen Fällen	
18.4 Vordrucke	
19. Zu Art. 19 (Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektor und Kreisbrandmeister)	24
19.1 Wahl des Kreisbrandrats	
19.2 Eignung	
19.3 Vereinbarkeit mehrerer Führungsfunktionen	
19.4 Wahlperiode und Amtszeit	
19.5 Aufgaben der Kreisbrandmeister	
19.6 Lehrgänge	
21. Zu Art. 21 (Stadtbrandrat, Stadtbrandinspektor, Stadtbrandmeister)	27
21.1 Stadtbrandinspektoren	
21.2 Lehrgänge	
22. Zu Art. 22 (Feuerwehrverbände)	28
22.1 Allgemeines	
22.2 Verbandsanhörung (Benehmen)	
22.3 Freistellung durch Arbeitgeber	
22.4 Verbindung von Dienstversammlungen auf Regierungsbezirksebene mit Bezirksversammlungen des Landesfeuerwehrverbandes	
24. Zu Art. 24 (Heranziehung von Personen und Sachen)	29
28. Zu Art. 28 (Ersatz von Kosten)	29
28.1 Allgemeines	
28.2 Festsetzung von Pauschalsätzen durch Satzung	

Anlagen 1 bis 7:

Anlage 1: Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren	32
Anlage 2: Muster für die Satzung von Feuerwehrvereinen	38
Anlage 3: Normalstärke der Freiwilligen Feuerwehren	44
Anlage 4: Muster einer Jugendordnung für die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns	45
Anlage 5: Formblatt	47
Anlage 6: Merkblatt für den Arbeitgeber zum Antrag auf Erstattung der fortgewährten Leistungen im Zusammenhang mit dem Feuer- wehrdienst oder dem Dienst im Katastrophenschutz	49
Anlage 7: Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren	53
Verzeichnis der Pauschalsätze	55

Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG)
vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 526)
(VollzBekBayFwG)

Bekanntmachung des
Bayerischen Staatsministeriums des Inneren

vom 30. März 1983
(MABl S. 273, ber. S. 449)
zuletzt geändert durch Bekanntmachung
vom 18. August 2005
(AIIIMBl S. 333)

Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst sind Pflichtaufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich (Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 1 Abs. 1 BayFwG). Auch die Pflichtaufgaben der Landkreise nach Art. 2 BayFwG gehören zu deren eigenem Wirkungskreis. Die nachstehende Bekanntmachung enthält daher, soweit sie die Gemeinden und Landkreise anspricht, Hinweise auf die Rechtslage und Empfehlungen.

1. Zu Art. 1 (Aufgaben der Gemeinden)

1.1 Hilfsfrist

Um ihre Aufgaben im abwehrenden Brandschutz erfüllen zu können, müssen die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten, dass diese möglichst schnell Menschen retten sowie Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen können. Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang der Brandmeldung bei der alarmauslösenden Stelle (Hilfsfrist) erreicht werden kann.

1.2 Löschwasserversorgung

Der Umfang der gemeindlichen Verpflichtung, die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten, ist von mehreren Beurteilungsmerkmalen abhängig. Dazu zählen insbesondere die Lage des Schutzobjekts oder Schutzbereichs, die Art und Dichte der Bebauung, die Nutzung der Gebäude, die Zugänglichkeit, die ergänzende Eigenwasserversorgung gewerblicher Betriebe und besondere Gefahrenpunkte. Die Berücksichtigung dieser Kriterien kann in Ausnahmefällen (z.B. Einödhöfe, Berghütten) dazu führen, dass notgedrungen ein grö-

Geänderte Artikel bzw. Textstellen sind am Seitenrand gekennzeichnet

ßeres Brandrisiko hingenommen werden muss. Entscheidend ist immer, ob bei Anlegung eines Durchschnittsmaßstabes (Ermittlungs- und Richtwertverfahren) die Löschwasserversorgung als noch ausreichend anzusehen ist. Ist dies nicht mehr der Fall, hat die Gemeinde diesem Zustand in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit sofort abzuhelpfen.

1.3 Berichte der Gemeinden

Die kreisangehörigen Gemeinden berichten den Landratsämtern bis zum 1. Februar (1994: bis zum 1. April) des jeweiligen Jahres über ihre Stärke und Ausrüstung nach dem Stand vom 1. Januar. Die Landratsämter erstellen aus den Meldungen eine „Stärkemeldung - Kreisebene“ und übermitteln diese bis zum 15. Februar (1994: bis zum 15. April) an die zuständige Regierung.

Die kreisfreien Gemeinden berichten der zuständigen Regierung zum gleichen Termin.

Die Regierungen fassen die Berichte zusammen („Stärkemeldung Regierungsbezirksebene“) und übermitteln den Gesamtbericht bis zum 1. März (1994: bis zum 1. Mai) an das Staatsministerium des Innern.

2. Zu Art. 2 (Aufgaben der Landkreise)

Überörtlich erforderlich können insbesondere folgende Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen sein:

– Fahrzeuge

Rüstwagen, Gerätewagen, Schlauchwagen, Einsatzleitwagen, Atemschutz- und Strahlenschutzfahrzeuge, mobile Flutlichtanlagen, Ölschaden- und Chemieschutzfahrzeuge, überörtlich notwendige größere Lösch- und Sonderfahrzeuge, Wasserrettungsfahrzeuge und Löschoote

– Geräte

Zusatzausstattung zur Ölschadenbekämpfung (u. a. Ölsperren), Ausrüstung für Einsätze bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen (u. a. Vollschutzanzüge, sonstige chemikalienbeständige Ausrüstung, Messgeräte), Strahlenschutzsondernausrüstung

– Einrichtungen

Feuerwehr-Einsatzzentralen, Alarmierungseinrichtungen für die Feuerwehren, Relaisfunkstellen, Atemschutz-Übungsanlagen, Atemschutz-Werkstätten, zentrale Vorratslager für Sonderlöschmittel und Ölbinder, zentrale Schlauchpflege-Werkstätten.

3. Zu Art. 3 (Aufgaben des Staates)

3.1 Technischer Prüfdienst

Zur Unterstützung der Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr ist bei den Landesfeuerweherschulen ein Technischer Prüfdienst eingerichtet. Der Technische Prüfdienst überprüft in regelmäßigen Abständen die Feuerwehrfahrzeuge und -geräte der Freiwilligen und der Pflichtfeuerwehren sowie deren Unterbringung, Wartung und Pflege. Die Überprüfung ist für die Gemeinden bis auf weiteres kostenlos. Die Gemeinden sorgen dafür, dass festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden. Die Kreisverwaltungsbehörden erhalten Abdruck der Prüfungsberichte; die Landratsämter überwachen die Beseitigung der Mängel, die bei Feuerwehren kreisangehöriger Gemeinden festgestellt wurden.

3.2 Prüf- und Versuchsstelle Regensburg

Die TÜV Verkehr und Fahrzeug GmbH betreibt im Auftrag des Freistaates Bayern die Prüf- und Versuchsstelle Regensburg. Sie ist Prüfstelle für Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten. Die Prüf- und Versuchsstelle Regensburg kann daneben insbesondere Feuerwehrgeräte und -ausrüstung erproben, sowie Gutachten, z. B. bei Schäden an Feuerwehrgeräten und -ausrüstung, erstellen.

4. Zu Art. 4 (Arten und Aufgaben der Feuerwehren)

4.1 Brandwache

Zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehren im abwehrenden Brandschutz gehört auch eine notwendige Brandwache oder Nachsicht (vgl. Art. 11 Abs. 2 Satz 1 BayFwG). Eine Brandwache ist notwendig, wenn nach Beendigung der Löscharbeiten die Gefahr eines Wiederaufflammens nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Sie ist Teil des Brandeinsatzes und keine Sicherheitswache im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG.

4.2 Technischer Hilfsdienst

4.2.1 Die Feuerwehren haben technische Hilfe bei Unglücksfällen oder Notständen zu leisten. Unglücksfall ist jedes unvermittelt eintretende Ereignis, das einen nicht nur unbedeutenden Schaden verursacht oder erhebliche Gefahren für Menschen oder Sachen bedeutet. Ein Notstand liegt vor, wenn die Allgemeinheit bedroht ist. Die gemeindlichen Feuerwehren leisten aber in diesen Fällen nur dann technische Hilfe, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht (Art. 1 Abs. 1 BayFwG). Das ist anzunehmen, wenn Selbsthilfe einschließlich gewerblicher Leistungen wegen Gefahr im Verzug oder wegen nur bei der Feuerwehr vorhandener technischer Hilfsmittel oder Fachkenntnisse nicht möglich ist.

4.2.2 Als Einsätze bei Unglücks- oder Notfällen können in der Regel folgende, in der Praxis bedeutsame Fälle angesehen werden:

- technische Hilfe im Rettungsdienst
- Beseitigung gefährlicher Verkehrshindernisse
- Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen (z. B. Mineralölnfälle)
- Hilfeleistungen bei Wassergefahren (nicht Beseitigung der Folgen bereits eingetretener Schäden)
- Öffnen und Verschließen von Räumen wegen Gasgeruch, Wasseraustritt und dergleichen
- Maßnahmen gegenüber Tieren, die selbst eine Gefahr darstellen oder sich in hilfloser Lage befinden.

In all diesen Fällen besteht ein öffentliches Interesse an der Hilfeleistung der Feuerwehr nur, wenn verantwortliche Personen nicht oder nicht rechtzeitig herangezogen werden können oder (mit eigenen oder fremden Mitteln) zu wirksamer Abwehr nicht in der Lage sind und wenn die sofortige Hilfe zur Gefahrenabwehr notwendig ist.

4.3 Katastrophenhilfe

Zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehört auch die Katastrophenhilfe (Art. 4 BayKSG).

4.4 Amtshilfe der gemeindlichen Feuerwehren

4.4.1 Die gemeindlichen Feuerwehren können nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zur Amtshilfe verpflichtet sein. Der Begriff der Amtshilfe setzt voraus, dass

- die Feuerwehr von einer anderen Behörde (z. B. der Polizei) um Unterstützung bei einer Amtshandlung ersucht wird und
- die Hilfeleistung nicht schon zu ihren eigenen Aufgaben nach dem BayFwG oder dem BayKSG gehört (vgl. Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG).

Die Feuerwehr darf Amtshilfe nur leisten, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird (Art. 4 Abs. 3 BayFwG). Sie kann die Hilfeleistung gemäß Art. 5 Abs. 3 BayVwVfG ablehnen, wenn

- eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann, oder
- sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.

Die weiteren Voraussetzungen und Folgen der Amtshilfe sind allgemein in den Art. 4 bis 8 BayVwVfG geregelt. Bei Amtshilfe gegenüber der Polizei braucht die Feuerwehr nicht zu prüfen, ob die Polizei wegen Unaufschiebbarkeit der Maßnahme tatsächlich zuständig ist (vgl. Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG).

Amtshilfe der Feuerwehr zur Unterstützung der Polizei ist nur zulässig, soweit die Tätigkeit nicht die Ausübung polizeilicher Befugnisse erfordert; insbesondere darf die Feuerwehr nicht in Rechte Dritter eingreifen.

4.4.2 Hilfeleistungen gemeindlicher Feuerwehren im Rahmen der Amtshilfe sind Einsätze im Sinne von Art. 6 Abs. 1 BayFwG und damit Feuerwehrdienst, der vom Kommandanten angeordnet werden kann.

4.4.3 Leistet die Feuerwehr Amtshilfe, so kann die Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG Ersatz ihrer besonderen Aufwendungen verlangen. Das sind insbesondere Wegstreckenentschädigungen für Fahrzeuge, Ersatz verbrauchter Hilfsmittel bei der Entfernung von Schmierschriften oder Ersatz des von der Gemeinde gezahlten Verdienstausfalls für die eingesetzten Feuerwehrleute. Die besonderen Aufwendungen können, sofern keine Einzelberechnung möglich ist, nach **Anlage 7** ermittelt werden.

4.4.4 Die von der Polizei angeordnete Hilfeleistung der Feuerwehr ist insbesondere in folgenden Fällen Amtshilfe:

- Suche nach vermissten Personen
- Bergen von Leichen (IMBek vom 25. Oktober 1974, MABl S. 808)
- Unterstützung bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und bei der Strafverfolgung (z. B. durch Überlassung und Bedienung von Gerät)
- Abstellen von Alarmanlagen (außer Brandmeldeanlagen)
- Öffnen und Verschließen von Räumen, wenn nicht ein Unglücksfall oder öffentlicher Notstand zu befürchten ist
- Verschalen von Fenstern und Geschäftsräumen.

4.5 Freiwillige Tätigkeit

4.5.1 Die gemeindlichen Feuerwehren übernehmen gelegentlich Aufgaben, die nicht zu ihren Pflichtaufgaben gehören. Bei den Freiwilligen Feuerwehren ist zu unterscheiden, ob diese Tätigkeiten allein dem Vereinsleben zuzuordnen sind oder ob die Feuerwehr zumindest auch als gemeindliche Einrichtung tätig wird. Im ersten Fall (z. B. Ausrichten von Feuerwehrfesten) gilt ausschließlich Vereinsrecht. Im zweiten Fall, der schon immer dann gegeben ist, wenn Geräte der Feuerwehr verwendet werden (z. B. Anbringen von Dekorationen mit Feuerwehrleitern), muss die (allgemein oder für den Einzelfall erteilte) Einwilligung der Gemeinde vorliegen (vgl. **Anlage 1** § 2 Abs. 3). Die freiwillige Tätigkeit der Feuerwehren darf nicht mit privaten Unternehmungen konkurrieren. Da freiwillige Tätigkeiten nicht zum Feuerwehrdienst im Sinne von Art. 6 Abs. 1 BayFwG zählen, ist – soweit sich aus Vereinsrecht nichts anderes ergibt – das Einverständnis der zur Mitwirkung vorgesehenen ehrenamtlichen Feuerwehrmitglieder notwendig. Zu den freiwilligen Leistungen der Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen gehören insbesondere

– jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist.

4.5.2 Gelegentlich informiert die Polizei die Feuerwehr über Ereignisse, die weder die Pflichtaufgaben der Feuerwehr noch den polizeilichen Aufgabenbereich betreffen. Soweit in diesen Fällen eine freiwillige Hilfeleistung der Feuerwehr in Frage kommt, hat die Polizei deutlich zu machen, dass sie die Feuerwehr nicht zur Amtshilfe anfordert. Die Gemeinde kann den Ersatz der Einsatzkosten der Feuerwehr (vgl. Art. 28 Abs. 5 BayFwG) von demjenigen fordern, der die Hilfeleistung willentlich herbeigeführt hat. Auf den bloßen Verursacher oder Interessenschuldner kann sie im Rahmen der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) zurückgreifen.

4.6 Gliederung der gemeindlichen Feuerwehren

Die in § 3 Abs. 2 AVBayFwG festgelegte Mindeststärke des Zuges mit dem Zugführer und 16 Feuerwehrleuten entspricht den Verhältnissen bei den Berufsfeuerwehren. Für die Freiwilligen Feuerwehren ist von einer Mindeststärke von zwei Löschgruppen und dem Zugführer, also 19 Feuerwehrleuten, auszugehen. Nach Möglichkeit ist aber die Zugstärke entsprechend der Feuerwehr-Dienstvorschrift 5 (FwDV 5*) anzustreben. Danach besteht der Zug im Löscheinsatz aus dem Zugtrupp und zwei Gruppen in der Gesamtstärke von 22 Feuerwehrleuten; bei besonderen Lagen ist der Löschzug durch einen Trupp mit Spezialfahrzeug auf 25 Mann zu verstärken.

5. Zu Art. 5 (Freiwillige Feuerwehr)

5.1 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung

Die bisherige „Mustersatzung für die Freiwilligen Feuerwehren in Bayern“ galt entsprechend der früheren Rechtslage für die Freiwilligen Feuerwehren als Verein des bürgerlichen Rechts. Die auf ihrer Grundlage erlassenen Satzungen sind daher für die Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde nicht mehr anwendbar. **Anlage 1** enthält das Muster einer öffentlich-rechtlichen Satzung gemäß Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. Nr. 1 GO. Die Gemeinden sollten möglichst bald entsprechende Satzungen erlassen.

5.2 Feuerwehrvereine

5.2.1 Die innere Organisation der Feuerwehrvereine wird durch das BayFwG nicht erfasst und kann durch Satzungen gemäß Nummer 5.1 nicht geregelt werden. Die Mitglieder der Feuerwehrvereine können ihr Vereinsleben selbständig und eigenverantwortlich gestalten. Hierfür ist jedoch die bisherige „Mustersatzung für die

* Seit 12/2005 FwDV 3

Freiwilligen Feuerwehren in Bayern“ nicht mehr brauchbar, weil sie zum Teil Vorschriften mit öffentlich-rechtlichem Inhalt enthält, die nicht Gegenstand der Satzung eines bürgerlich-rechtlichen Vereins sein können. Die Feuerwehrvereine sollten deshalb innerhalb eines angemessenen Zeitraums ihre Satzungen der Rechtslage anpassen (vgl. § 71 Abs. 1 BGB). Zu diesem Zweck wird ihnen das Muster einer Vereinssatzung (**Anlage 2**) empfohlen. Das Muster geht von einem gemeinnützigen Verein aus, damit für die satzungsmäßigen Zwecke steuerbegünstigte Zuwendungen entgegengenommen werden können. Solche Zuwendungen, für die der Verein Spendenbescheinigungen ausstellt, müssen in Einnahmen und Ausgaben besonders nachgewiesen und dürfen nur für Zwecke des abwehrenden Brand-schutzes und des technischen Hilfsdienstes verwendet werden.

5.2.2 Die rechtliche Trennung zwischen der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr und dem privatrechtlichen Feuerwehrverein bedeutet auch, dass zwischen Vereinsmitgliedschaft und Zugehörigkeit zur öffentlichen Einrichtung unterschieden werden muss.

Feuerwehrdienstleistende werden durch das satzungsmäßig festgelegte Vereinsorgan in den Verein und durch den Kommandanten in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen. Die Feuerwehrdienstleistenden haben die sich aus den öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergebenden Rechte und Pflichten unabhängig von ihren Rechten und Pflichten als Vereinsmitglieder.

5.3 Dienstgrade

Die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade soll der in **Anlage 3** enthaltenen Übersicht entsprechen. Die Übersicht geht von der dreifachen Besetzung der Fahrzeuge und Geräte aus (§ 4 Abs. 1 Satz 2 AVBayFwG). Die Führungsfunktionen von Feuerwehren mit mehr als zwei Gruppen sind in der Übersicht nur zweifach besetzt. Die beiden Mannschaftsdienstgrade des Zugtrupps nach der FwDV 5* wurden nicht berücksichtigt.

6. Zu Art. 6 (Feuerwehrdienst)

6.1 Feuerwehrdiensttauglichkeit

Hat der Kommandant Zweifel an der körperlichen oder geistigen Tauglichkeit eines Bewerbers für den freiwilligen Feuerwehrdienst, kann er ein ärztliches Gutachten verlangen (§ 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3 AVBayFwG). Entsprechendes gilt, wenn jemand weiter Feuerwehrdienst leisten will, obwohl ihn der Kommandant wegen Zweifeln an seiner körperlichen oder geistigen Tauglichkeit vom Feuerwehrdienst ganz oder teilweise entbunden hat (vgl. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayFwG).

* Seit 12/2005 FwDV 3

6.2 Altersgrenze

6.2.1 Ausnahmen von der Altersgrenze für die Annahme in die Freiwillige Feuerwehr (§ 8 Abs. 1 Satz 2 AVBayFwG) können vor allem dann zugelassen werden, wenn der Bewerber bereits bei einer anderen Feuerwehr Dienst geleistet hat.

6.2.2 Ausnahmen von der in Art. 6 Abs. 2 BayFwG festgelegten Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst sind in Art. 19 Abs. 7 BayFwG (Kreisbrandräte) und in Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayFwG (Stadtbrandräte) geregelt. Für Feuerwehrbeamte gilt Art. 138 BayBG, für Angestellte im feuerwehrtechnischen Dienst gelten die tarifrechtlichen Sonderregelungen.

6.3 Bereitschaftsdienst

Ein Bereitschaftsdienst gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG kann nicht nur bei besonderen Gefahren, sondern auch dann notwendig sein, wenn sonst die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht gewährleistet wäre.

6.4 Technischer Fachberater Feuerwehr; Feuerwehrarzt

Den Freiwilligen Feuerwehren wird empfohlen, sich um die Mitarbeit technisch oder naturwissenschaftlich qualifizierter Personen (z. B. Ingenieure, Ärzte, Lehrer) besonders zu bemühen. Solche Feuerwehrdienstleistenden können die Funktionsbezeichnung „Technischer Fachberater Feuerwehr“ oder „Feuerwehrarzt“ führen. Sie haben vor allem die Aufgabe, die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatz fachlich zu beraten und sie bei der Ausbildung zu unterstützen.

6.5 Ausbildung an den Landesfeuerwehrschulen

6.5.1 Zu den Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen kann nur zugelassen werden, wer mindestens 18 (bei Lehrgängen für Leiter einer Feuerwehr und für Zugführer mindestens 21) und höchstens 55 Jahre alt ist.

6.5.2 Die Zulassung zu Lehrgängen für Führungskräfte setzt grundsätzlich folgenden Ausbildungsstand voraus:

Lehrgang für Gruppenführer	– abgeschlossene Truppführerausbildung
Lehrgang für Zugführer	– abgeschlossene Gruppenführerausbildung
Lehrgang für Führer von Verbänden	– abgeschlossene Zugführerausbildung
Lehrgang für Leiter einer Feuerwehr	– abgeschlossene Gruppenführerausbildung.

Der Lehrgang für Zugführer und der Lehrgang für Führer von Verbänden sollen frühestens ein Jahr und nicht später als fünf Jahre nach dem vorhergehenden Lehrgang besucht werden. Zweiwöchige Lehrgänge können in Teilabschnitten von je einer Woche besucht werden, sind jedoch innerhalb von höchstens zwei Jahren zu beenden.

Die Zulassungsvoraussetzungen für die übrigen Lehrgänge werden jährlich vom Staatsministerium des Innern zusammen mit der Lehrgangsausschreibung in der Fachschrift „brandwacht“ mitgeteilt.

6.5.3 Die Landesfeuerwehrschulen stellen über den Besuch des Lehrgangs eine Bestätigung oder ein Zeugnis aus.

6.5.4 Die Angehörigen von Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren sowie die Kreisbrandräte, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister erhalten während der Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft. Die Schulen erstatten ihnen die notwendigen Fahrkosten bis zu den Kosten der zweiten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels einschließlich der notwendigen Zuschläge und der Auslagen für Zu- und Abgang mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln.

6.6 Leistungsprüfung

Die Kreis- und Stadtbrandräte bzw. die Leiter der Berufsfeuerwehren veranstalten Leistungsprüfungen zur Kontrolle des Ausbildungsstandes der Feuerwehrleute in den Grundlagen des Feuerwehreinsatzes. Nähere Einzelheiten regeln die Richtlinien zur Durchführung der Jugendleistungsprüfung, der Leistungsprüfung „Die Gruppe im Löscheinsatz“ und der Leistungsprüfung „Technische Hilfeleistung“.

6.7 Maßnahmen zur Förderungsbildung von Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes

6.7.1 Nach § 55 Abs. 2 Satz 1 LbV sind die Beamten u. a. verpflichtet, an Maßnahmen der Förderungsbildung teilzunehmen. Von Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes soll gefordert werden, daß sie innerhalb von vier Jahren nach der Anstellungsprüfung für den allgemeinen feuerwehrtechnischen Dienst mindestens an einer solchen Maßnahme mit Erfolg teilgenommen haben. Ein entsprechender Nachweis ist auch Voraussetzung für die Zulassung zum Oberbrandmeisterlehrgang.

6.7.2 Maßnahmen der Förderungsbildung sind insbesondere die Ausbildung zum Taucher, Rettungssanitäter, Fahrer/Maschinist und ABC-Messtruppführer sowie zum Fernmelder für die Besetzung einer Nachrichtenstelle oder die Verwendung in der Einsatzzentrale einer Berufsfeuerwehr.

7. Zu Art. 7 (Feuerwehrranwärter)

In die gemeindlichen Feuerwehren können Jugendliche ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr aufgenommen werden. In welchem Umfang und ab welchem Alter Jugendliche in eine Feuerwehr aufgenommen werden, wird nach den örtlichen Gegebenheiten (Zahl der Feuerwehrdienstleistenden, vorhandene Betreuer, geeignete Räumlichkeiten) entschieden.

Die Jugendarbeit, die letztlich der Nachwuchsgewinnung und damit dem Fortbestand der Freiwilligen Feuerwehren dient, sollte besonders unterstützt werden.

Es wird empfohlen, die von Feuerwehranwärtern gebildeten Jugendgruppen nach dem Muster der in Anlage 4 abgedruckten Jugendordnung zu organisieren.

8. Zu Art. 8 (Feuerwehrkommandant)

8.1 Aufgaben der Gemeinden

8.1.1 Die Wahl des Kommandanten wird von der Gemeinde anberaamt. Der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) soll die Wahl leiten. Einzelheiten sind in der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren (**Anlage 1**) zu regeln. Wurden Wahlbestimmungen (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG, § 6 AVBayFwG, Vorschriften einer gemeindlichen Satzung) verletzt und konnte dadurch das Wahlergebnis beeinflusst werden, ist die Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Gleiches gilt, wenn die Vorschriften über die Wählbarkeit (Mindestalter, Mindestdienstzeit gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 1 BayFwG) nicht beachtet wurden.

8.1.2 Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die Neu- oder Wiederwahl des Kommandanten so rechtzeitig erfolgt, dass der Gewählte noch vor Ende der laufenden Wahlperiode bestätigt werden kann. Damit genügend Nachwuchskräfte vorhanden sind, haben sie darauf hinzuwirken, dass geeignete Feuerwehrdienstleistende die notwendigen Führungslehrgänge besuchen.

8.2 Bestätigung

8.2.1 Für die Bestätigung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Wahl muss ordnungsgemäß abgelaufen sein (s. Nummer 8.1.1).
- Der Gewählte muss wählbar sein (s. Nummer 8.1.1).
- Der Gewählte muss geeignet sein (Art. 8 Abs. 4 Satz 2 BayFwG).

8.2.2 Zur Eignung gehört auch, dass der Gewählte die durch § 7 Abs. 1 AVBayFwG vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat oder dass der Ausnahmefall des Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayFwG vorliegt. In diesem Fall ist die Bestätigung unter der auflösenden Bedingung zu erteilen, dass der Gewählte die vorgeschriebenen Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besucht. Die Frist soll ein Jahr nicht überschreiten.

8.2.3 Vergrößert sich die Feuerwehr, kann es sein, dass der Kommandant deswegen einen zusätzlichen Lehrgang besuchen muss (Art. 8 Abs. 3 Satz 1 BayFwG, § 7 Abs. 1 Nr. 2 AVBayFwG). Die Gemeinde soll ihm hierfür eine Frist setzen, nach deren Ablauf die Bestätigung zu widerrufen ist (vgl. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG).

8.2.4 Angehörige Freiwilliger Feuerwehren, die gleichzeitig hauptberufliche Mitglieder anderer Feuerwehren sind, sind in der Regel wegen möglicher Pflichtkollisionen für das Amt des Kommandanten nicht geeignet.

8.2.5 Die Bestimmungen über die Bestätigung gelten auch für die Wiederwahl des Kommandanten.

8.3 Wahlperiode und Amtszeit

Die sechsjährige Wahlperiode des Feuerwehrkommandanten (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) beginnt mit der Annahme der Wahl durch den Gewählten, frühestens jedoch mit dem Ablauf der Wahlperiode des Vorgängers. Die Amtszeit des Kommandanten beginnt erst mit der Zustellung des Bestätigungsschreibens, frühestens jedoch mit dem Beginn der Wahlperiode. Sie endet, soweit vorher nicht andere Beendigungsgründe eintreten, mit dem Ende der Wahlperiode.

8.4 Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten

Die Nummern 8.1 bis 8.3 gelten für den Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

9. Zu Art. 9 (Lohnfortzahlungs- und Erstattungsansprüche von Feuerwehrdienstleistenden)

9.1 Befreiung von der Pflicht zur Arbeitsleistung

Für die Ermittlung des angemessenen Zeitraums nach Einsätzen, in dem keine Pflicht zur Arbeitsleistung besteht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayFwG), ist zwischen Tages- und Nachteinsätzen zu unterscheiden. Ob der Feuerwehrdienstleistende eine Ruhezeit benötigt, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Nach Nachteinsätzen (zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr) soll die Ruhezeit der Zeit der geopfer-ten Nachruhe entsprechen (z. B. endet bei einem Einsatz bis 23.00 Uhr die Ruhezeit um 7.00 Uhr).

9.2 Erstattung des Verdienstausfalls

Verdienstausfall beruflich selbständiger Feuerwehrleute gemäß Art. 9 Abs. 3 BayFwG, § 10 AVBayFwG wird nur auf Antrag erstattet. Der Antrag ist über den Feuerwehrkommandanten an die Gemeinde zu richten. Der Feuerwehrkommandant überprüft die Angaben des Antragstellers über seine Teilnahme am Feuerwehrdienst.

Dem Antrag sind die zur Glaubhaftmachung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Als Grundlage für die Berechnung des Verdienstausfalls genügt in der Regel der neueste Nachweis über die Einkünfte eines Kalenderjahres. Kann der Nachweis nur für einen Teil eines Kalenderjahres erbracht werden, ist für die Berechnung von den daraus folgenden mutmaßlichen Jahreseinkünften auszugehen.

Ersatzleistungen für Verdienstaufschlag gehören steuerrechtlich zu den Einkünften, deren zeitweisen Ausfall sie ersetzen sollen (§ 24 Nr. 1 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes - EStG).

9.3 Reisekosten

Es wird empfohlen, bei der Erstattung von Reisekosten (vgl. Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayFwG) das Bayerische Reisekostengesetz anzuwenden.

9.4 Verpflegung

Für die Verpflegung der Angehörigen von Feuerwehren, die überörtliche Hilfe leisten (Art. 17 Abs. 1 BayFwG), hat unter den Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayFwG die für die Einsatzstelle zuständige Gemeinde aufzukommen.

9.5 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Art. 9 Abs. 4 Nr. 2 BayFwG betrifft nur Sachschäden, die dem Feuerwehrdienstleistenden entstehen. Der Unfallversicherungsschutz der Feuerwehrdienstleistenden ist durch den Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband gewährleistet. Gegen Haftungsrisiken aus ihrer Mitwirkung bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben der Feuerwehren sind die Feuerwehrdienstleistenden durch die kommunale Haftpflichtversicherung der Gemeinden beim Bayerischen Versicherungsverband geschützt.

9.6 Hauptamtliche Kräfte

Art. 9 Abs. 4 BayFwG gilt nicht für die hauptamtliche Tätigkeit von Feuerwehrdienstleistenden (vgl. z. B. für Beamte die besoldungs- und beamtenrechtliche Vorschriften, insbesondere das Reisekostenrecht, § 32 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Sachschadensrichtlinien).

9.7 Sterbegeldversicherung

Den Gemeinden wird empfohlen, zur weiteren Absicherung der nicht hauptberuflich tätigen Angehörigen von Freiwilligen und Pflichtfeuerwehren Sterbegeldversicherungen abzuschließen.

10. Zu Art. 10 (Erstattungsansprüche von Arbeitgebern)

10.1 Umfang des Erstattungsanspruchs gemäß Art. 10 Satz 1 Nr. 1 BayFwG

Dem erstattungsfähigen Arbeitsentgelt sind neben den Bruttobezügen und anderen Aufwendungen auch Vorteile zuzurechnen, die den Arbeitnehmern kraft gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen aus ihrer Tätigkeit zufließen. Wenn nur die Leistung letztlich dem Arbeitnehmer zugute kommt, ist im übrigen unerheblich,

ob sie zum Lohn oder zu lohngebundenen Leistungen gehört und ob der Arbeitgeber sie durch Zahlung unmittelbar an den Arbeitnehmer oder an Dritte erbringt.

10.1.1 Zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt gehören folgende Leistungen:

- Geldlohn,
z. B. Gehalt, Stunden-, Tages-, Wochen- und Monatslohn, Schicht- und Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstundenvergütung einschließlich der Zuschläge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers (sie sind gemäß § 12 Abs. 6 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes Bestandteil des Lohns oder Gehalts)
- Sachlohn (Deputatleistungen),
soweit es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholte und fortlaufend zum Lohn gewährte Leistungen handelt; werden die Sachbezüge für einen längeren Zeitraum (z. B. für ein Jahr) oder nur gelegentlich gewährt, so kommt eine Erstattung nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber ohne die Vorschrift des Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayFwG berechtigt wäre, den Sachlohn zu versagen oder zu kürzen
- Lohnzulagen,
z. B. Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz-, Spätdienst-, Fahrdienst- und Frostzulage, soweit sie Lohnbestandteile sind, also nicht Unkosten (Aufwendungen) decken sollen, die dem Arbeitnehmer wegen der besonderen Umstände entstehen, unter denen er arbeitet
- Gratifikationen und Prämien,
insbesondere Weihnachtsgratifikation, zusätzliches Urlaubsgeld (Urlaubsgratifikation), Treueprämie, Anwesenheitsprämie
- Leistungen für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes (Pensions-, Gruppenversicherung), wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn des Arbeitnehmers gebunden ist und diesem auf Grund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger erwächst
- Umlage für die produktive Winterbauförderung gemäß § 186a des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG)
- Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes gemäß Abschnitt I 2 Abs. 1 Nr. 6 des allgemeinverbindlichen Tarifvertrags über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 in der Fassung des Änderungstarifvertrags vom 01. Januar 1982 (der Beitrag zur Zusatzversicherungsrente ist jedoch bei Arbeitnehmern, die keine Auszubildenden sind, um die in ihm enthaltende Ausbildungsumlage von 1,7 v. H. zu kürzen)

- Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst an Berufsgenossenschaften (vgl. das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit)
- Umlage für das Konkursausfallgeld an die Berufsgenossenschaften gemäß § 186 c Abs. 3 AFG.

10.1.2 Erstattungsfähig sind auch die Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit. Dazu gehören:

- Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung
- Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Krankenversicherung für Angestellte (vgl. § 405 RVO)
- Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit gemäß §§ 167 ff. AFG.

10.1.3 Folgende Leistungen gehören nicht zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt:

- Urlaubsentgelt nach § 11 des Bundesurlaubsgesetzes
- Aufwandsentschädigungen (Spesen)
- Aufwand für Lohnzahlungen an Feiertagen auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen
- Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
- Kosten der Beschäftigung Schwerbehinderter (insbesondere die Schwerbehindertenausgleichsabgabe)
- Bergmannsprämien gemäß § 4 des Gesetzes über Bergmannsprämien
- Umlage gemäß § 14 des Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes im Krankheitsfall
- Krankenversicherungsbeiträge für Schlechtwettergeldempfänger
- Aufwand für Ausfalltage
- allgemeine Aufwendungen für die Berufsausbildung
- sonstige lohngebundene Unkosten, die der betrieblichen Kalkulationen dienen.

10.2 Berechnung des Erstattungsbetrags

Der auf die Dauer des Feuerwehrdienstes entfallende Teil des Arbeitsentgelts wird für Arbeitnehmer, die Wochen- oder Stundenlohn erhalten, aufgrund der Angaben des Arbeitgebers ohne weiteres berechnet werden können. Bei Arbeitnehmern, die Monatslohn oder -gehalt beziehen, kann – sofern der Arbeitgeber dazu keine

Angaben macht – der zu erstattende Anteil des Arbeitsentgelts (entsprechendes gilt für die sonstigen fortgewährten Leistungen) wie folgt berechnet werden:

- Bei Wochenlehrgängen ist das auf eine Woche entfallende Arbeitsentgelt dadurch zu ermitteln, dass der vom Arbeitgeber angegebene Monatslohn durch $4 \frac{1}{3}$ geteilt wird.
- Bei nur tage- oder stundenweisem Feuerwehrdienst wird zunächst die monatliche Gesamtstundenzahl errechnet. Zu diesem Zweck wird die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit mit $4 \frac{1}{3}$ multipliziert. Der Monatsverdienst wird dann durch die monatliche Gesamtstundenzahl geteilt. Der so ermittelte Stundenlohn wird mit der Anzahl der ausgefallenen Stunden multipliziert.

10.3 Antragsformular, Merkblatt

Den Gemeinden wird empfohlen, ein Antragsformular (**Anlage 5**) und ein Merkblatt für Arbeitgeber (**Anlage 6**) zur Erleichterung des Antragsverfahrens bereitzuhalten.

11. Zu Art. 11 (Entschädigung des Feuerwehrkommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender)

Der in § 11 Abs. 4 AVBayFwG für die Entschädigungen gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 1 BayFwG festgelegte Satz gilt nur für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende.

12. Zu Art. 12 (Hauptberufliche Kräfte Freiwilliger Feuerwehren; Ständige Wachen)

Die Befugnisse des Feuerwehrkommandanten nach dem BayFwG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften bestehen auch gegenüber hauptberuflichen Kräften und Angehörigen Ständiger Wachen. Die dienstrechtlichen Befugnisse der Gemeinden bleiben unberührt.

13. Zu Art. 13 (Dienstverpflichtung; Pflichtfeuerwehr)

Die abstrakt z u l ä s s i g e Mindeststärke einer freiwilligen Feuerwehr, ist nach § 4 Abs. 2 AVBayFwG eine Gruppe in dreifacher, in Ausnahmefällen in zweifacher Besetzung. Die konkret e r f o r d e r l i c h e Mindeststärke im Sinne von Art. 13 Abs. 1 BayFwG kann darüber liegen. Sie richtet sich im einzelnen nach den besonderen Verhältnissen jeder Gemeinde.

15. Zu Art. 15 (Werkfeuerwehr)

15.1 Anordnung einer Werkfeuerwehr

15.1.1 Der Bescheid, mit dem die Aufstellung einer Werkfeuerwehr angeordnet wird, muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein und insbesondere folgende Punkte regeln:

- Stärke und Einsatz- bzw. Alarmbereitschaft während und außerhalb der Hauptarbeitszeiten
- Besetzung mit haupt- oder nebenberuflichen Kräften
- Ausbildungsanforderungen an den Leiter, seinen Stellvertreter und die anderen Angehörigen der Werkfeuerwehr
- Ausrüstung
- Aufstellung einer Brandschutzordnung
- Frist zur Erfüllung der in der Anordnung enthaltenen Forderungen.

In dem Bescheid ist außerdem das Ergebnis der Prüfung nach Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayFwG und § 14 Abs. 6 AVBayFwG zu begründen.

15.1.2 Unter ständiger Einsatzbereitschaft im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 1 AVBayFwG ist zu verstehen, dass die Angehörigen der Gruppe

- sofort im Betrieb oder der Einrichtung alarmiert werden können
- ihren üblichen Arbeitsplatz ohne weiteres verlassen können und
- das Gerätehaus bzw. die Einsatzstelle rasch genug erreichen können.

Soweit es außerhalb der Arbeitszeit ausreicht, dass die Werkfeuerwehr kurzfristig alarmiert und eingesetzt wird (§ 14 Abs. 2 Satz 2 der 1. AVBayFwG), gilt eine Hilfsfrist von zehn Minuten.

15.1.3 Der Lehrgang für den Leiter einer Feuerwehr (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 AVBayFwG) gehört nicht zur Ausbildung der Leiter von Werkfeuerwehren oder ihrer Stellvertreter im Sinn von § 14 Abs. 4 Satz 1 der 1. AVBayFwG.

15.2 Anerkennung einer Werkfeuerwehr

Aus dem Bescheid über die Anerkennung einer Werkfeuerwehr müssen sich die Voraussetzungen ergeben, unter denen die Werkfeuerwehr anerkannt wird. Der Bescheid muss daher mindestens Feststellungen zu den in Nummer 15.1.1 genannten Punkten (mit Ausnahme der Frist) enthalten.

Die Kreis- und Stadtbrandräte und die Leiter der Berufsfeuerwehren wachen darüber, dass die anerkannten Werkfeuerwehren die Anerkennungsvoraussetzungen dauernd erfüllen.

16. Zu Art. 16 (Zusammenarbeit mehrerer Feuerwehren einer Gemeinde)

Die Gemeinde entscheidet, ob die Einsatzmittel einer gemeindlichen Feuerwehr die jeder anderen Feuerwehr überwiegen und um welche Feuerwehr es sich dabei handelt. Kreisangehörige Gemeinden sollen vorher den Kreisbrandrat hören.

17. Zu Art. 17 (Überörtliche Hilfe der gemeindlichen Feuerwehren)

17.1 Hilfe in anderen Bundesländern

Die gemeindlichen Feuerwehren haben bei Bedarf auch Hilfe in anderen Bundesländern zu leisten (vgl. Art. 35 Abs. 1 GG). Es ist daher nichts dagegen einzuwenden, wenn bayerische Feuerwehren in Alarmpläne angrenzender Bundesländer aufgenommen werden. Umgekehrt sind bei der Alarmplanung für bayerische Feuerwehren (§ 15 Abs. 2 und 3 AVBayFwG) auch die Hilfemöglichkeiten benachbarter Feuerwehren dieser Bundesländer zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ist die überörtliche Hilfe gemeindlicher Feuerwehren in angrenzenden Bundesländern unter den gleichen Voraussetzungen kostenlos wie in Bayern.

17.2 Kosten der überörtlichen Hilfe

Aufwendungen, die nach Art. 17 Abs. 2 Halbsatz 2 BayFwG zu erstatten sind, können (anders als im Fall des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) nicht durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Zu ihrer Berechnung können jedoch geltende Pauschalsätze (vgl. Art. 28 Abs. 4 BayFwG) herangezogen werden. Für die Hilfeleistung in gemeindefreien Gebieten kann kein Kostenersatz nach Art. 17 Abs. 2 Halbsatz 2 BayFwG geltend gemacht werden. Der Kostenersatz nach Art. 28 BayFwG bleibt hiervon unberührt (vgl. BayVGH Urteil vom 11.07.1997, 4 B 95.3838 W 5 K 93.457).

17.3 Zuweisung von Einsatzbereichen

Durch die Zuweisung eines Einsatzbereichs (Art. 17 Abs. 3 BayFwG) werden die Pflichten einer bis dahin örtlich allein zuständigen Feuerwehr für dieses Gebiet grundsätzlich nicht aufgehoben, sondern – je nach dem Umfang der Zuweisung – nur modifiziert. Diese Feuerwehr leistet daher in dem der Feuerwehr einer anderen Gemeinde zugewiesenen Gebiet nicht etwa überörtliche Hilfe. Die inhaltliche Bandbreite der Zuweisung kann von einer praktisch lückenlosen Aufgabenübertragung bis zur Regelung einer gleichgewichtigen Zusammenarbeit beider oder auch mehrerer Feuerwehren reichen.

Der Bescheid über die Zuweisung muss deren Tragweite genau festlegen. Wird ein Einsatzbereich zugewiesen, der zum Gebiet einer anderen Gemeinde gehört,

ist insbesondere das Verhältnis zwischen der ursprünglich allein zuständigen und der neu hinzutretenden Feuerwehr zu regeln (Beschaffung besonderer Ausrüstung, Alarmierung, Einsatzleitung gemäß Art. 18 Abs. 2 BayFwG).

Vor der Zuweisung sind sowohl die Gemeinde, deren Feuerwehr Hilfe leisten soll, als auch die Gemeinde, in deren Gebiet der zuzuweisende Einsatzbereich liegt, zu hören. Bei gemeindefreien Gebieten ist der Eigentümer zu hören.

18. Zu Art. 18 (Einsatzleitung)

18.1 Rechtsgeschäfte des Einsatzleiters

Die Einsatzleitung ist eine den Aufgaben der Gemeinde gemäß Art. 1 Abs. 1 und 2 BayFwG zuzurechnende Funktion. Der Einsatzleiter kann daher aufgrund von Art. 18 Abs. 1 BayFwG auch Rechtsgeschäfte (z. B. Beschaffung von Einsatzverpflegung, Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayFwG) im Namen der für den Schadensort zuständigen Gemeinde abschließen.

18.2 Einsatzberichte

Die Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren in den Landkreisen erstatten dem Kreisbrandrat über jeden Einsatz im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst einen „Kleinen Brandbericht“ bzw. einen „Kleinen Hilfeleistungsbericht“. Über Fehlalarme und böswillige Alarme ist ebenfalls zu berichten.

Die Werkfeuerwehren berichten in gleicher Form an den Kreisbrandrat, den Leiter der Berufsfeuerwehr oder den Stadtbrandrat. Über Einsätze, für die eine Versicherungsmeldung entfällt, sowie über Fehlalarme und böswillige Alarme brauchen Werkfeuerwehren nur summarisch zu berichten.

Die Kreisbrandräte übermitteln eine jährliche Zusammenfassung der Einsatzberichte bis spätestens 1. März an die Regierungen. Die Leiter der Berufsfeuerwehren und die Stadtbrandräte berichten ebenso über die Einsätze in ihrem Bereich. In Städten mit Berufsfeuerwehren genügt es, Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren, der Pflichtfeuerwehren und der Werkfeuerwehren gesondert auszuweisen.

Die Regierungen fassen die Einsatzberichte zusammen und übermitteln die Gesamtzahlen bis spätestens 1. April an das Staatsministerium des Innern.

18.3 Einsatzberichte in besonderen Fällen

Die Freiwilligen Feuerwehren, die Pflichtfeuerwehren und die Werkfeuerwehren erstellen bei Großbränden, Bränden mit bemerkenswerten Vorkommnissen und sonstigen besonderen Einsätzen einen „Großen Brandbericht“ bzw. einen „Großen Hilfeleistungsbericht“ und leiten ihn über den Kreis- oder Stadtbrandrat oder den Leiter der Berufsfeuerwehr und die Regierung an das Staatsministerium des Innern. Die Berufsfeuerwehren berichten auf Anforderung des Staatsministeriums des Innern.

18.4 Vordrucke

Die Staatliche Feuerweherschule Würzburg gibt für sämtliche Berichte Vordrucke heraus.

19. Zu Art. 19 (Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektor und Kreisbrandmeister)

19.1 Wahl des Kreisbrandrats

19.1.1 Wahltermin, Ladungsfrist

Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und der Leiter der Werkfeuerwehren des Landkreises statt. Sie ist vom Landratsamt möglichst rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Kreisbrandrats anzuberaumen. Das Landratsamt hat die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag einzuladen.

19.1.2 Leitung der Wahlversammlung, Wahlausschuss

Das Landratsamt leitet die Wahl. Dem Wahlleiter stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe des Wahlvorschlags (Nummer 19.1.4) gebildet.

19.1.3 Stimmrecht, Stellvertretung

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Ist ein Wahlberechtigter verhindert, kann er sich durch seinen Stellvertreter bei der Wahl vertreten lassen. Der Vertreter ist an Weisungen des Wahlberechtigten nicht gebunden. Im übrigen ist Stellvertretung unzulässig.

19.1.4 Wahlverfahren

Der Wahlleiter hat die Grundsätze des Wahlverfahrens zu erläutern und die Aufgaben des Kreisbrandrats darzulegen.

– Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Der Landrat gibt der Wahlversammlung seinen Wahlvorschlag bekannt. Der Wahlvorschlag kann mehrere Bewerber enthalten. Der Vorschlag kann mündlich begründet werden; über ihn kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten

Stimmzetteln unterscheidet. Der Wahlleiter lässt auf die Stimmzettel, soweit diese nicht schon vorbereitet sind, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber setzen.

– Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen des im Stimmzettel angeführten Bewerbers. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann auch dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z. B. mit „Ja“ oder „Nein“ oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet oder dass der Stimmzettel unverändert abgegeben wird.

Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat das Landratsamt hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlvorgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

– Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig, es sei denn, es stand nur ein Bewerber zur Wahl. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit und macht der Landrat keinen neuen Wahlvorschlag, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

– Wahlannahme

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.

19.1.5 Niederschrift

Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

19.2 Eignung

Vertreter der Feuerwehrgeräteindustrie oder Händler, die deren Produkte vertreiben, können wegen der Gefahr von Interessenkollisionen für die Ämter des Kreisbrandrats, des Kreisbrandinspektors und des Kreisbrandmeisters ungeeignet sein.

19.2.1 Vor der Bestätigung des für ein solches Amt Gewählten oder Bestellten ist zu prüfen, ob seine geschäftlichen Interessen in Widerstreit mit seiner Aufgabe geraten können, auf eine den jeweiligen örtlichen Verhältnissen angepasste ausreichende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken. Ob eine solche Interessenkollision zu befürchten ist, hängt einerseits vom Umfang der beruflichen Tätigkeit, andererseits von der Art der Aufgaben ab, die der Gewählte oder Bestellte als Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektor oder Kreisbrandmeister wahrzunehmen hat. Bei Kreisbrandräten wird die Gefahr von Interessenkollision regelmäßig bestehen, in geringerem Maß bei Kreisbrandinspektoren und bei Kreisbrandmeistern nur soweit sie (z. B. als Kreisschirrmeister) in größerem Umfang mit Ausrüstungsfragen zu tun haben.

19.2.2 Sind Interessenkollisionen zu befürchten, ist wie folgt zu verfahren:

- Bei Kreisbrandräten hat die Regierung zu prüfen, ob die Befürchtung dadurch ausgeräumt werden kann, dass der Kreisbrandrat einen Teil seiner Aufgaben auf seine Kreisbrandinspektoren oder Kreisbrandmeister überträgt. Müsste der Kreisbrandrat für sein Amt wesentliche Aufgabenbereiche übertragen (z. B. seine gesamte Mitwirkung bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten), so ist er aus diesem Grund nicht geeignet.
- Bei Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeistern hat das Landratsamt den Kreisbrandrat davon zu unterrichten, dass die Bestätigung abgelehnt werden muss, wenn er nicht der von ihm bestellten Person einen anderen Aufgabenbereich zuweist, der keine Interessenkollision befürchten lässt.

19.3 Vereinbarkeit mehrerer Führungsfunktionen

Ein Kreisbrandinspektor darf nur dann gleichzeitig Kommandant einer Freiwilligen Feuerwehr oder Leiter einer Werkfeuerwehr sein, wenn er dieses Amt oder diese Tätigkeit außerhalb seines Inspektionsbereichs ausübt (Ausnahme von Art. 19 Abs. 5 Satz 4 BayFwG).

19.4 Wahlperiode und Amtszeit

Nummer 8.3 gilt für die Wahlperiode und Amtszeit des Kreisbrandrats entsprechend.

19.5 Aufgaben der Kreisbrandmeister

Der Kreisbrandrat kann den Kreisbrandmeistern zur Unterstützung der Kreisbrandinspektoren Teile von Feuerwehrinspektionsbereichen zuweisen. Er kann ihnen auch bestimmte Fachaufgaben, insbesondere auf folgenden Gebieten, übertragen:

- Fahrzeuge und Geräte, Ausbildung der Maschinisten (Schirrmeister)
- Atemschutz, Ausbildung der Atemschutzgeräteträger
- Strahlenschutz, gefährliche Güter
- Jugendarbeit (Kreisjugendwart)
- Fernmeldewesen
- Ausbildung.

19.6 Lehrgänge

Außer den durch § 7 Abs. 2 AVBayFwG vorgeschriebenen Lehrgängen sollten Kreisbrandräte, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister mindestens auch Lehrgänge über Ölschadenbekämpfung, technische Hilfeleistung und vorbeugenden Brandschutz besuchen. Kreisbrandmeister benötigen außerdem die für ihr besonderes Aufgabengebiet in Frage kommenden Lehrgänge (z. B. soll ein als Funksachbearbeiter tätiger Kreisbrandmeister den entsprechenden Lehrgang an einer staatlichen Feuerweherschule besucht haben).

21. Zu Art. 21 (Stadtbrandrat, Stadtbrandinspektor, Stadtbrandmeister)

21.1 Stadtbrandinspektoren

21.1.1 Stadtbrandinspektor in einer kreisfreien Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr ist der Stellvertreter des Kommandanten, der das Amt des Stadtbrandrats ausübt.

21.1.2 Stadtbrandinspektoren in Großen Kreisstädten und in kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr üben keine besonderen Funktionen aus:

- Dem Stadtbrandinspektor in einer Großen Kreisstadt kommen aufgrund dieser ihm gemäß Art. 21 Abs. 2 BayFwG zustehenden Bezeichnung nicht gleichzeitig die Funktionen eines Kreisbrandinspektors zu (vgl. auch Art. 19 Abs. 5 Satz 4 BayFwG und Nummer 19.3). Es kann aber zweckmäßig sein, dass der Kreisbrandrat das Gebiet einer Großen Kreisstadt als Feuerwehriinspektionsbereich festlegt und sich unmittelbar unterstellt.
- Der Leiter einer Berufsfeuerwehr lässt sich, soweit er Aufgaben des Kreisbrandrats wahrnimmt, nach internen Regelungen vertreten.

21.2 Lehrgänge

Stadtbrandräte, Stadtbrandinspektoren und Stadtbrandmeister sollen die gleichen Lehrgänge besuchen wie Kreisbrandräte, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister (§ 7 Abs. 2 AVBayFwG und Nummer 19.6).

22. Zu Art. 22 (Feuerwehrverbände)

22.1 Allgemeines

Art. 22 BayFwG weist den Feuerwehrverbänden die Mitwirkungsmöglichkeiten zu, die bis zur Gesetzesänderung vom 26.04.1996 (GVBl S. 152) für die Freiwilligen Feuerwehren Bayerns deren Sprecher innehatten.

22.2 Verbandsanhörung (Benehmen)

Die Feuerwehrverbände werden von den staatlichen Behörden zu grundsätzlichen Fachfragen des Feuerwehrwesens nach Art. 22 BayFwG beteiligt (Benehmen). Hierzu zählen insbesondere

- der Erlass, die Neufassung und die Änderung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit sie die Feuerwehren betreffen,
- die Ausbildung der Feuerwehrdienstleistenden,
- die technische Ausrüstung der Feuerwehren,
- die staatliche Förderung des Feuerwehrwesens,
- die soziale Betreuung und Absicherung der Feuerwehrdienstleistenden, insbesondere im Rahmen der Unfallverhütung und Unfallversicherung,
- die Jugendarbeit,
- die Frauenarbeit,
- die Mitwirkung der Feuerwehren im friedensmäßigen Katastrophenschutz,
- Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und sonstige Mitwirkung im vorbeugenden Brandschutz.

Die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände bleibt unberührt.

22.3 Freistellung durch Arbeitgeber

Auch wenn ein gesetzlicher Anspruch auf Freistellung durch den Arbeitgeber unter Fortgewährung des Arbeitsentgelts für die Wahrnehmung von Verbandsaufgaben nicht besteht, so wird doch wegen der besonderen Bedeutung der Verbandstätigkeit auf Landes-, Bezirks- und Kreis-/Stadtebene an alle Arbeitgeber und Dienstherren appelliert, von der Möglichkeit einer Freistellung möglichst großzügig Gebrauch zu machen.

22.4 Verbindung von Dienstversammlungen auf Regierungsbezirksebene mit Bezirksversammlungen des Landesfeuerwehrverbandes

Die Aufwendungen (Reisekosten) für die Dienstversammlung der besonderen Führungsdienstgrade auf Regierungsbezirksebene (KBR/SBR und KBI/SBI) tragen die Landkreise bzw. kreisfreien Gemeinden. Wenn diese Dienstversammlungen

mit Bezirksversammlungen des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V. verbunden werden, sollte nur in klar abgrenzbaren Fällen eine Kostenteilung erwogen werden. Auch die Möglichkeit, bei Bedarf die Kreis- und Stadtbrandräte in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbandes zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen, sollte den Bezirksvorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V., die an die Stelle der bisherigen Sprecher getreten sind, im bisherigen Rahmen eröffnet bleiben.

24. Zu Art. 24 (Heranziehung von Personen und Sachen)

Der Einsatzleiter kann anstelle einer nach Art. 24 Abs. 1 und 3 BayFwG möglichen Heranziehung oder Verpflichtung auch Rechtsgeschäfte im Namen der für den Schadensort zuständigen Gemeinde abschließen (vgl. auch Nummer 18.1), wenn dies wirtschaftlich vertretbar und für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

28. Zu Art. 28 (Ersatz von Kosten)

28.1 Allgemeines

Die Kostenersatztatbestände des Art. 28 wurden durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 401) neu gefasst. Erweitert wurde vor allem der Kostenersatz für Einsätze im Zusammenhang mit Unfällen von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen. Durch die Einführung der „Halterhaftung“ sind insoweit nunmehr auch Einsätze im abwehrenden Brandschutz sowie zur Menschen-/Tierrettung oder Bergung kostenersatzfähig.

Die Erhebung von Kostenersatz liegt im gemeindlichen Ermessen; die Gemeinden können Kostenersatz verlangen, müssen es aber nicht.

Die Erweiterung der Kostenersatztatbestände ist mit einer Ermessenseinschränkung in Art. 28 Abs. 1 Satz 3 gekoppelt, wonach in Fällen von Unbilligkeit von einem Kostenersatz abgesehen werden soll. Unbilligkeit kommt vor allem dann in Betracht, wenn insbesondere im Fall der umfassenden Halterhaftung die durch das Schadensereignis bzw. durch den Feuerwehreinsatz veranlasste Kostenregulierung sich auf die Betroffenen äußerst belastend bzw. existenzbedrohend auswirken könnte, weil kein Versicherungsschutz besteht oder sonstige persönliche Härten (z. B. familiäres Leid) vorliegen.

28.2 Festsetzung von Pauschalsätzen durch Satzung

Art. 28 Abs. 4 enthält die Ermächtigungsgrundlage für die Gemeinden, den Kostenersatz für Feuerwehreinsätze durch Satzung zu regeln und Pauschalsätze festzusetzen. Die Gemeinden können nunmehr in **einer** Satzung mit einheitlicher Berechnungsgrundlage den Kostenersatz für das gesamte Tätigkeitsfeld ihrer Feuerwehren regeln. Bei der Einbeziehung der Vorhaltekosten im Pflichtaufgabenbereich muss ein angemessener Eigenanteil der Gemeinde berücksichtigt werden. Damit wird gleichzeitig klargestellt, dass – entgegen der früheren Rechtslage – die Ge-

meinden auch im Pflichtaufgabenbereich (Art. 4 Abs. 1 und 2 BayFwG) die allgemeinen Vorhaltekosten (insbesondere Abschreibungen) über die auf die tatsächlichen Einsatzstunden im Pflichtaufgabenbereich anteilig entfallenden Vorhaltekosten hinaus in die Kostenkalkulation einfließen lassen können. Soweit die Gemeinden den Eigenanteil nicht nur im Pflichtaufgabenbereich, sondern auch im freiwilligen Aufgabenbereich berücksichtigen, können alle Feuerwehrleistungen aufgrund einer **einheitlichen Kalkulation** abgerechnet werden. Soweit ein angemessener Eigenanteil der Gemeinde nur bei den Pflichtaufgaben berücksichtigt wird, erfolgt die Kostenberechnung von Pflicht- und freiwilligen Leistungen aufgrund getrennter Kalkulationsgrundlagen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1983 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- IMBek vom 10. März 1950 (BayBSVI I S. 133)
- IMBek vom 11. April 1951 (BayBSVI I S. 174)
- IMBek vom 23. August 1951 (BayBSVI I S.190)
- IMBek vom 28. November 1951 (BayBSVI I S. 215)
- IMBek vom 28. Januar 1953 (BayBSVI I S. 398)
- IMBek vom 23. Januar 1956 (BayBSVI II S. 531)
- IMBek vom 23. März 1956 (BayBSVI II S. 593)
- IMBek vom 16. Oktober 1956 (BayBSVI S. 117)
- IMBek vom 15. November 1957 (MABI S. 796)
- IMBek vom 20. Juni 1960 (MABI S. 483)
- IMBek vom 16. Oktober 1963 (MABI S. 516)
- IMBek vom 21. Oktober 1963 (MABI S. 535)
- IMBek vom 28. Februar 1966 (MABI S. 93)
- IMBek vom 16. Dezember 1966 (MABI S. 652)
- IMBek vom 06. April 1967 (MABI S. 222)
- IMBek vom 04. Januar 1968 (MABI S. 5)
- IMBek vom 31. Dezember 1969 (MABI 1970 S. 25)
- IMBek vom 13. April 1970 (MABI S. 213)
- IMBek vom 26. November 1970 (MABI S. 855)
- Nummer 6.2 der IMBek vom 28. August 1972 (MABI S. 717)

IMBek vom 22. Januar 1975 (MABI S. 166)

IMBek vom 24. Februar 1975 Nr. ID3 - 3083/4 c 2 (MABI S. 285)

IMBek vom 24. Februar 1975 Nr. ID3 - 3083/21 - 6 (MABI S. 285)

IMBek vom 13. März 1975 (MABI S. 362)

IMBek vom 03. Juli 1975 (MABI S. 618)

Folgen Anlagen 1 bis 7

i.A. Dr. Süß
Ministerialdirektor

Anlage 1

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren

Die Gemeinde (Stadt, Markt, Zweckverband¹⁾) . . . erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

S a t z u n g

I.

Allgemeines

§ 1

Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr . . . ²⁾ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr . . . e.V.“.

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2

Freiwillige Leistungen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistung, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören (z.B. – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt³⁾,
4. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke⁴⁾.

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht

¹⁾ Zutreffende Bezeichnung im gesamten Satzungstext einsetzen.

²⁾ Bezeichnung gemäß § 2 AVBayFwG.

³⁾ Soweit vorhanden; ggf. auch sonstige besondere Einrichtungen angeben.

⁴⁾ Soweit vorhanden.

beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Absatz 1 Nrn. 1 und 2 entscheidet der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im übrigen entscheidet der Kommandant über Leistungen im Sinne dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistungen im Sinne von Absatz 1 Nrn. 3 und 4 nur, wenn ihm der erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet der erste Bürgermeister oder der Gemeinderat.

(4) Über den Anschluss von Privatfeuermeldern und Brand-Nebenmeldeanlagen Dritter an die ständig besetzte Feuerwehr-Einsatzzentrale⁵⁾ und über die Übernahme von Alarmierungsaufgaben für andere Gemeinden⁶⁾ entscheidet die Gemeinde im Rahmen von Verträgen⁷⁾.

II.

Personal

§ 3

Wahl des Kommandanten

(1) Die Wahl des Kommandanten findet bei einer Dienstversammlung statt. Die Gemeinde lädt hierzu die Feuerwehrdienstleistenden mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können münd-

⁵⁾ Soweit vorhanden

⁶⁾ Soweit veranlasst, insbesondere soweit eine ständig besetzte Feuerwehr-Einsatzzentrale vorhanden ist.

⁷⁾ Vgl. IMBek vom 4. Juni 1982 (MABl S. 334). Für den Fall enthält dort Anlage 4 ein Vertragsmuster.
– Die in Absatz 4 genannten Leistungen können die Gemeinden aber auch auf der Grundlage dieser Satzung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses regeln.

lich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Der Wahlleiter lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen des im Stimmzettel angeführten Bewerbers. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z. B. mit „Ja“ oder „Nein“ oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet oder dass der Stimmzettel unverändert abgegeben wird. Wird der aufgeführte Bewerber durchgestrichen oder enthält der Stimmzettel keinen vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.

Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig, es sei denn, es stand nur ein Bewerber zur Wahl. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.

(5) Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4

Verpflichtung

Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er soll ihnen eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreichen.

§ 5

Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig.

§ 6

Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§ 7

Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden:

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 1552 RVO und § 22 der Satzung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8

Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFWG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung beim Kommandanten zu entschuldigen. Im übrigen haben Feuerwehrdienstleistende dem Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

§ 9

Pflichtverletzungen

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis
- Androhung des Ausschlusses
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFWG, § 10 Abs 2 dieser Satzung).

§ 10

Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Kommandanten gegenüber schriftlich zu erklären.

(2) Der Feuerwehrkommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden, den er gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFWG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen
- Trunkenheit im Dienst
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Der Feuerwehrkommandant hat dem Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III.

Besondere Pflichten des Kommandanten

§ 11

Dienst- und Ausbildungsplan

- (1) Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.
- (2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

§ 12

Dienstreisen

Der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 13

Jahresbericht

- (1) Der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.
- (2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am . . . in Kraft.

Anlage 2

Muster für die Satzung von Feuerwehrvereinen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr . . . e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in . . .
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr . . . , insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 3. fördernde Mitglieder,
 4. Ehrenmitglieder.
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als

Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in . . . haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart,
5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 4 gewählt wird,
6. . . . (ggf. weiteren Führungsdienstgraden o. ä.)

(2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt.

Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

(2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über . . . • sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10

Sitzung des Vorstandes

(1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Zeitung(Name der Zeitung) einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge und Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

lung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. . . . *) oder
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

*) Hier die besonderen Auszeichnungen des Vereins, z. B. Ehrendiplome, Ehrennadeln u. ä. aufnehmen.

Anlage 3

Normalstärke der Freiwilligen Feuerwehren

Anzahl der Gruppen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Züge*)	–	1	1	2	2	3	3	4	4	5	5	6
Verbände	–	–	–	–	–	1	1	1	1	1	1	2
Verbandsführer												
Hauptbrandmeister	–	–	–	–	–	1	1	1	1	1	1	2
Stv. Verbandsführer												
Oberbrandmeister	–	–	–	–	–	1	1	1	1	1	1	2
Zugführer												
Brandmeister	–	1	1	2	2	3	3	4	4	5	5	6
Stv. Zugführer												
Hauptlöschmeister	–	1	1	2	2	3	3	4	4	5	5	6
Gruppenführer												
Oberlöschmeister	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Stv. Gruppenführer												
Löschmeister	2	4	4	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Führungsdienstgrade insgesamt	3	8	9	12	14	20	22	26	28	32	34	40
Hauptfeuerwehrmann												
Oberfeuerwehrmann												
Feuerwehrmann	21	42	63	84	105	126	147	168	189	210	231	259
Maschinist	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
Mannschaftsdienstgrade insgesamt	24	48	72	96	120	144	168	192	216	240	264	288
Gesamtstärke	27	56	81	108	134	164	190	218	244	272	298	328

*) Züge nach FwDV 5 (seit 12/2005 FwDV 3)

Anlage 4

Muster einer Jugendordnung für die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns

Jugendordnung der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr . . .

I.

1. Der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr . . . gehören alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr . . . zwischen dem 12. und dem 18. Lebensjahr an (Feuerwehranwärter).
2. Die Jugendgruppe ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr. Sie führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Jugendordnung selbständig. Die durch die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr . . . begründeten Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

II.

1. Die Jugendgruppe will in gemeinnütziger Weise die Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder, deren Entwicklung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und die Ausbildung zu verantwortungsbewussten Feuerwehrmännern fördern. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:
 - Pflege des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes in der Gruppe
 - Förderung des sozialen Engagements
 - staatsbürgerliche Begegnungen
 - internationale Begegnungen
 - Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager u.a.
 - Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren
 - Mitgestaltung der Traditionspflege der Freiwilligen Feuerwehren.
2. Die Mitglieder der Jugendgruppe gestalten ihr Gruppenleben auf der Grundlage der vorstehenden Ziele und Aufgaben selbständig. Für den Ausbildungs- und Einsatzdienst gelten die dafür getroffenen Bestimmungen.

III.

1. Organe der Jugendgruppe sind der Gruppensprecher (Jugendsprecher) und sein Stellvertreter.
2. Die Jugendgruppe trifft sich einmal jährlich jeweils zu Beginn des Jahres zu einer Gruppenversammlung. Dazu sind alle Mitglieder der Jugendgruppe rechtzeitig zu laden. Die Gruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Jugendgruppe anwesend ist.
3. Der Gruppensprecher (Jugendsprecher) und sein Stellvertreter werden durch die Gruppenversammlung für die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der Mitglieder der Jugendgruppe gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Gruppensprecher (Jugendsprecher) vertritt die Belange der Jugendgruppe im Rahmen der in Nummer II.1. genannten Zielsetzungen und Aufgaben. Er sucht dabei die Zusammenarbeit mit dem für den Ausbildungs- und Einsatzdienst der Feuerwehranwärter zuständigen Jugendwart und stimmt mit ihm die Tätigkeiten der Jugendgruppe im Verhältnis zum Ausbildungs- und Einsatzdienst ab.

IV.

1. Die Jugendgruppe führt eine eigene Kasse. Die Gruppenversammlung kann für diese Aufgabe, wenn sie nicht durch den Gruppensprecher (Jugendsprecher) selbst wahrgenommen werden soll, einen Kassenwart bestellen.
2. In der Gruppenversammlung wird jeweils über die im folgenden Jahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben beraten und in geeigneten Fällen Beschluss gefasst.
3. Der Gruppensprecher (Jugendsprecher) erstellt, ggf. zusammen mit dem Kassenwart, zum Jahresende einen Kassenbericht. Dieser wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Gruppenversammlung für jeweils ein Jahr aus der Mitte der Jugendgruppe gewählt werden. Der Kassenbericht und der Rechnungsprüfungsbericht sind der folgenden Gruppenversammlung vorzutragen, die durch Beschluss die ordnungsgemäße Kassenführung zu bestätigen hat. Kassenbericht und Prüfungsergebnis sind anschließend dem Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr zur Kenntnis zu bringen.

V.

Die Jugendordnung wurde von der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr . . . am . . . auf der Grundlage der Muster-Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns beschlossen. Sie wurde am . . . durch den Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr . . . bestätigt.

....., den

.....
(Gruppensprecher/Jugendsprecher)

.....
(Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr . . .)

Anlage 5

Firma

PLZ, Ort, Datum

.....

.....

An (Gemeinde)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

(Firma für Stempel der Gemeinde)

(Formblatt)

Antrag auf Erstattung fortgewährter Leistungen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst
 (Art. 9 Abs. 1 Satz 4, Art. 10 BayFWG)

DER ARBEITNEHMER

Name, Vorname		Geburtsdatum und -ort	
Wohnort (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
beschäftigt		als	seit
<input type="checkbox"/> ständig	<input type="checkbox"/> vorübergehend		

hat Feuerwehrdienst geleistet

war wegen einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Krankheit arbeitsunfähig

und ist deswegen in den nachstehend genannten Zeiten der Arbeit ohne Anrechnung auf den Tarifurlaub ferngeblieben:

Feuerwehrdienst

am von Uhr bis Uhr

am von Uhr bis Uhr

am von Uhr bis Uhr

Arbeitsunfähigkeit

vom bis

PROFUNGVERMERKE DER GEMEINDE

Feuerwehrdienstleistung

am von Uhr bis Uhr = Std.

Art des Dienstes:

am von Uhr bis Uhr = Std.

Art des Dienstes:

am von Uhr bis Uhr = Std.

Art des Dienstes:

Die Krankheit vom bis

ist auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen = Tage/Std.

Wir versichern die Richtigkeit der im Antrag enthaltenen Angaben und werden evtl. entstandene oder noch entstehende Schadensersatzansprüche gegen Dritte (Art. 10 Satz 2 BayFWG) unverzüglich an die Gemeinde abtreten.

Die Erstattung des auf der Rückseite errechneten Betrags wird auf folgende Konten erbeten:

Konto-Nr.	bei	Bankleitzahl
.....	(Firmenstempel)	Unterschrift

SWM I 10 1316-459 V111/82

Anlage 6

Merkblatt für den Arbeitgeber zum Antrag auf Erstattung der fortgewährten Leistungen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst oder dem Dienst im Katastrophenschutz

1. Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) und das vom Bund erlassene Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) enthalten Vorschriften über die Lohnfortzahlung an Arbeitnehmer, die Feuerwehrdienst oder Dienst im Katastrophenschutz leisten. Beide Gesetze geben privaten Arbeitgebern einen Anspruch auf Erstattung der fortgewährten Leistungen. Die entsprechenden Vorschriften sind am Ende des Merkblatts abgedruckt.

Die fortgewährten Leistungen werden nur auf Antrag erstattet. Der Antrag ist zu richten

- wenn der Arbeitnehmer Feuerwehrdienst geleistet hat, an die Gemeinde, deren Feuerwehr er angehört
- wenn der Arbeitnehmer Dienst im Katastrophenschutz geleistet hat, an die Kreisverwaltungsbehörde. Zuständig ist das Landratsamt oder die kreisfreie Stadt, in deren Gebiet die Einheit stationiert ist, der der Arbeitnehmer angehört.

2. Die **Voraussetzungen** der Erstattungsansprüche weichen nach den beiden Gesetzen zum Teil voneinander ab. Wichtigster Unterschied ist, dass der Arbeitgeber einen Anspruch auf Ersatz fortgewährter Leistungen nach dem KatSG erst hat, wenn der Arbeitsausfall mehr als zwei Stunden am Tag oder mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen betragen hat. Das BayFwG kennt eine solche Einschränkung nicht.

3. Der **Umfang** des Anspruchs auf Erstattung der fortgewährten Leistungen ist nach beiden Gesetzen gleich.

3.1 Zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt gehören folgende Leistungen:

- Geldlohn, z. B. Gehalt, Stunden-, Tages-, Wochen- und Monatslohn, Schicht- und Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstundenvergütung einschließlich der Zuschläge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers (sie sind gemäß § 12 Abs. 6 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes Bestandteil des Lohns oder Gehalts)
- Sachlohn (Deputatleistungen), soweit es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholte und fortlaufend zum Lohn gewährte Leistungen handelt; werden die Sachbezüge für einen längeren Zeitraum (z. B. für ein Jahr) oder nur gele-

gentlich gewährt, so kommt eine Erstattung nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber ohne die Vorschrift des Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayFwG oder des § 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KatSG berechtigt wäre, den Sachlohn zu versagen oder zu kürzen

- Lohnzulagen,
z. B. Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz-, Spätdienst-, Fahrdienst- und Frostzulage, soweit sie Lohnbestandteile sind, also nicht Unkosten (Aufwendungen) decken sollen, die dem Arbeitnehmer wegen der besonderen Umstände entstehen, unter denen er arbeitet
- Gratifikationen und Prämien,
insbesondere Weihnachtsgratifikation, zusätzliches Urlaubsgeld (Urlaubsgratifikation), Treueprämie, Anwesenheitsprämie
- Leistungen für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes (Pensions-, Gruppenversicherung), wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn des Arbeitnehmers gebunden ist und diesem auf Grund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger erwächst
- Umlage für die produktive Winterbauförderung gemäß § 186 a des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG)
- Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes gemäß Abschnitt I 2 Abs. 1 Nr. 6 des allgemeinverbindlichen Tarifvertrags über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 in der Fassung des Änderungstarifvertrags vom 1. Januar 1982 (der Beitrag zur Zusatzversorgungskasse ist jedoch bei Arbeitnehmern, die keine Auszubildenden sind, um die in ihm enthaltene Ausbildungszulage von 1,7 v.H. zu kürzen)
- Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst an Berufsgenossenschaften (vgl. das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit)
- Umlage für das Konkursausfallgeld an die Berufsgenossenschaften gemäß § 186 c Abs. 3 AFG.

3.2 Erstattungsfähig sind auch die Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit. Dazu gehören:

- Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung
- Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Krankenversicherung für Angestellte (vgl. § 405 RVO)
- Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit gemäß §§ 167 ff. AFG.

3.3 Folgende Leistungen gehören nicht zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt:

- Urlaubsentgelt nach § 11 des Bundesurlaubsgesetzes
(Findet eine mindestens ganztägige Ausbildungsveranstaltung während des Urlaubs statt und hat der Arbeitnehmer seine Teilnahme dem Arbeitgeber

rechtzeitig vorher mitgeteilt, so ist die Veranstaltung als ein den Urlaub störendes Ereignis zu behandeln. Die durch die Ausbildungsveranstaltung ausfallenden Urlaubstage sind nachzugewähren. Die Tage, an denen die Ausbildungsveranstaltung stattfindet, gelten als Arbeitstage, für die Arbeitsentgelt gewährt und erstattet wird.)

- Aufwandsentschädigungen (Spesen)
- Aufwand für Lohnzahlungen an Feiertagen auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen
- Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
- Kosten der Beschäftigung Schwerbehinderter (insbesondere die Schwerbehindertenausgleichsabgabe)
- Bergmannsprämien gemäß § 4 des Gesetzes über Bergmannsprämien
- Umlagen gemäß § 14 des Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes im Krankheitsfall
- Krankenversicherungsbeiträge für Schlechtwettergeldempfänger
- Aufwand für Ausfalltage
- allgemeine Aufwendungen für die Berufsausbildung
- sonstige lohngebundene Unkosten, die der betrieblichen Kalkulation dienen.

Diese Leistungen sind nicht erstattungsfähig, weil die Leistungsverpflichtung nicht von der durch die Teilnahme am Feuerwehrdienst oder am Dienst im Katastrophenschutz ausgefallenen Arbeitsleistung abhängt, weil es sich um Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind, weil sie in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind, oder weil sie lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebes (z. B. aus sozialem Grunde) darstellen.

4. Rechtsgundlagen

4.1 Bayerisches Feuerwehrgesetz vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 526)

- Auszug -

Art. 9

Lohnfortzahlungs- und Erstattungsansprüche von Feuerwehrdienstleistenden

(1) Arbeitnehmern dürfen aus dem Feuerwehrdienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen. Während des Feuerwehrdienstes, insbesondere während der Teilnahme an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen, Sicherheitswachen und am Bereitschaftsdienst und für einen angemessenen Zeitraum danach sind sie zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet. Ihre Abwesenheit haben sie, wenn es die Dienstpflicht zulässt, dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen. Dieser ist verpflichtet, ihnen für Zeiten im Sinne des Satzes 2 das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst erzielt hätten.

(2)-(4) . . .

Art. 10

Erstattungsansprüche von Arbeitgebern

Dem privaten Arbeitgeber ist auf Antrag von der Gemeinde zu erstatten

1. das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit, das er gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 4 leistet,
2. das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer, der Feuerwehrdienst leistet, auf Grund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.

Kann der Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstaufalles beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, so ist die Gemeinde zur Erstattung nach Satz 1 Nr. 2 nur verpflichtet, wenn ihr der Arbeitgeber diesen Anspruch in demselben Umfang abtritt, in dem er kraft Gesetzes oder Vertrags auf ihn übergegangen oder von dem Arbeitnehmer an ihn abzutreten ist. Der Forderungsübergang kann nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers geltend gemacht werden.

4.2 Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1976 (BGBl I S. 2046)

- Auszug -

§ 9

Rechtsverhältnisse der Helfer im Katastrophenschutz

...

(2) Arbeitnehmer dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen. Nehmen Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt. Versicherungsverhältnisse in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung werden durch den Dienst im Katastrophenschutz nicht berührt. Privaten Arbeitgebern ist das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit bei einem Ausfall von mehr als zwei Stunden am Tag oder von mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen zu erstatten. Ihnen ist auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmern aufgrund der gesetzlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst im Katastrophenschutz zurückzuführen ist. Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmungen sind Angestellte und Arbeiter sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Beamte und Richter entsprechend.

Anlage 7

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde (Stadt, Markt Zweckverband¹⁾) . . . erlässt auf Grund des Art. 28 BayFwG folgende

S a t z u n g

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt / Schlauchwerkstatt²⁾
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung²⁾.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

¹⁾ Zutreffende Bezeichnung im ganzen Satzungstext einsetzen.

²⁾ Soweit vorhanden.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am . . . in Kraft.

noch Anlage 7

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze*)

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- | | |
|---|---------|
| a) Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt | • |
| b) eine Drehleiter DL 23-12 | • |
| c) eine Drehleiter DL 16-4 | • |
| d) einen Rüstwagen | • |
| e) einen Kranwagen | • |
| f) einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) | • |
| g) ein Kleinalarmfahrzeug | • |
| h) einen Transporter (Kombi) | • |
| i) einen Einsatzleitwagen oder Pkw | • |
| j) einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) | • |

Erläuterung der Berechnung

Kaufpreis (einschl. feuerwehrtechnischer Beladung und Funkausrüstung)

./. Staats- und sonstige Zuschüsse

Nutzungsdauer . . . Jahre

Abschreibung jährlich

*) Die Aufzählung von Fahrzeugen und Geräten ist nur beispielhaft.

Eine angemessene Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Vorhaltekosten ist vorzusehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwenderersatzes für Pflichtaufgaben nicht die gesamte Abschreibung angesetzt werden.

./.. Eigenbeteiligung der Gemeinde . . . v. H.
der jährlichen Abschreibung •
zugrundezulegender Abschreibungsbetrag •

Soweit die Gemeinden beim Kostenersatz für freiwillige Aufgaben die Abschreibung uneingeschränkt zum Ansatz bringen wollen, muss insoweit gesondert kalkuliert werden.

Ob die Abschreibungskosten voll entweder in die Streckenkosten oder in die Ausrückestundenkosten einzubeziehen oder auf beide Kostenarten aufzuteilen sind, hängt davon ab, ob die Abnutzung vor allem durch die Fahrt oder durch den Einsatz des Fahrzeugs mit Gerät und Ausrüstung am Schadensort verursacht wird. In diesem Muster wird von einer gleichmäßigen Aufteilung auf beide Kostenarten ausgegangen.

50 v. H. des zugrunde gelegten Abschreibungsbetrages •
Treibstoffkosten
(durchschnittlicher Verbrauch x durchschnittliche
jährliche Fahrleistung) •
Versicherungen •
Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten •
..... •
Durchschnittliche jährliche Fahrleistung km
Kosten je Kilometer •

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

- a) Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt •
- b) eine Drehleiter DL 23-12 •
- c) eine Drehleiter DL 16-4 •
- d) einen Rüstwagen •
- e) einen Kranwagen •
- f) einen Lastkraftwagen •
- g) ein Kleinalarmfahrzeug •
- h) einen Transporter (Kombi) •
- i) einen Einsatzleitwagen oder Pkw •
- j) einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) •

Erläuterung der Berechnung

50 v. H. des zugrundegelegten Abschreibungsbetrages (s. Erläuterung zu Nr. 1.) •

Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten von Geräten und Ausrüstung des Fahrzeugs •

..... •

Ausrückestunden jährlich

Kosten der Ausrückestunde •

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

- a) einen Beleuchtungsanhänger •
- b) ein Brennschneidgerät •
- c) einen Kompressor •
- d) ein schweres Tauchgerät •
- e) ein leichtes Tauchgerät •
- f) ein Räumgerät (Schaufellader)
– sein Transport wird gesondert berechnet – •
- g) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe •
- h) ein Unterwasserschneidgerät •
- i) eine Taucherdruckkammer •
- k) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät •
- l) eine Länge Druckschlauch •
- m) einen Generator •

Erläuterung der Berechnung

- Kaufpreis* •
- ./. Staats- und sonstige Zuschüsse* •
- •

Nutzungsdauer . . . Jahre

Abschreibung jährlich •

./.. Eigenbeteiligung der Gemeinde v. H.
der jährlichen Abschreibung •

zugrundegelegender Abschreibungsbetrag •

..... •

Reparatur, Wartung und sonstige Betriebskosten •

durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden •

Kosten je Arbeitsstunde •

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

- a) Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes •
- b) Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes •
- c) Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes •
- d) Sonstige (Angestellte, Arbeiter) •

Erläuterung der Berechnung

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden (s. o. Berechnungserläuterung zur Geräteabschreibung).

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

Erläuterung der Berechnung

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung der Personalkosten nicht der gesamte Betrag (Schulungskosten, Kommandantenentschädigung o. ä.) angesetzt werden (s. o.).

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes
- b) einen sonstigen Bediensteten
- c) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden
(s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG)

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Erläuterung der Berechnung

Der Sicherheitswachdienst wird von hauptberuflichen Feuerwehrdienstleistenden in der Regel in der Freizeit wahrgenommen; ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende sind nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit dazu einzuteilen. Die den Gemeinden entstehenden Kosten sind daher niedriger als bei anderen Pflichteinsätzen und bei der Festsetzung der pauschalierten Personalkosten entsprechend zu berücksichtigen.

NOTIZEN:

NOTIZEN:

NOTIZEN:

NOTIZEN:

NOTIZEN:

NOTIZEN:

Sonderdruck „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. März 1983 Nr. I D 1 - 3082 - 1a/48 zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. August 2005 Az.: ID1 - 2211.20-17 zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 52) (VollzBekBayFwG).“
Herausgegeben von der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg, Weißenburgstraße 60, 97082 Würzburg, Druck: Schätzl Druck & Medien, Donauwörth; 19. unveränderte Auflage, 10.000, Ausgabe 02/2010, Stand 08/2005

Der Sonderdruck ist auf chlor- und säurefreiem Papier gedruckt.